

## **Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadt Finsterwalde“**

Stand: 23. Februar 2015

- 1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds**
  - 2. Übersicht förderfähiger Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds**
  - 3. Grundsätze für die Bewertung von Anträgen**
  - 4. Antragsverfahren**
  - 5. Aufgaben und Zusammensetzung des ASZ-Beirats**
  - 6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
  - 7. Inkrafttreten**
- Anlagen**

### **1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds hat das Ziel, durch finanzielle Förderung privates bzw. privatwirtschaftliches Engagement zur Innenstadtstärkung und –qualifizierung zu stärken. Mit ihm sollen Maßnahmen im ASZ-Fördergebiet unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Voraussetzung für die Förderung über den Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahmen den Programmzielen entsprechen und einen nachweisbaren Beitrag zur Umsetzung des Gebietskonzeptes leisten.

Der Verfügungsfonds gewährt für die beantragten Maßnahmen und Projekte eine Teilfinanzierung in Höhe von max. 50 % der förderfähigen Kosten. Die nicht durch den Verfügungsfonds finanzierten Projektkosten sind von dem Antragsteller aufzubringen bzw. nachzuweisen, zum Beispiel durch private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden etc.. Damit sollen weitere Akteure und Partner für die Innenstadtentwicklung gewonnen und in die Finanzierung von Maßnahmen eingebunden werden.

### **2. Übersicht förderfähiger Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds**

Förderfähig sind Ideen und Maßnahmen, die im festgelegten ASZ-Fördergebiet (s. Anlage) einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung und -belebung sowie zur energetischen Quartiersentwicklung leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung aktivieren und stärken. Maßnahmen zur Bauwerkssicherung, zur Wahrnehmung eigentumsseitiger und / oder kommunaler Pflichtaufgaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheidung über eine Förderung und die Höhe der Förderung trifft der ASZ-Beirat im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen zum Beispiel:

- **Veranstaltungen / Marketingaktionen;** beispielsweise zielgruppenspezifische Workshops (etwa für Jugendliche, Senioren, Frauen) oder Marketingaktionen, themenorientierte Workshops bzw. Aktionstage, Straßenfeste, öffentliche Sportveranstaltungen, themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen, Kulturveranstaltungen (Lesungen, Musikdarbietungen etc.), Malaktionen und andere Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, etc.
- **Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes;** beispielsweise Pflanzaktionen, Anschaffung oder Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielplätze, Blumenrabatte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Infotafeln etc.) bzw. von Kunstobjekten etc.
- **Baumaßnahmen / Investitionen;** beispielsweise kleinteilige bauliche Investitionen zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes, zur Substanzerhaltung, zur energetischen Sanierung, zur Mobilisierung leerstehender Gebäude sowie zur Verringerung und Verhinderung von Ladenleerständen, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (z.B. Fassadengestaltung, bauliche Maßnahmen im und am Gebäude, Beleuchtung, Werbeanlagen, Eingangssituationen, Kunstobjekte etc.).
- **Zuschüsse und Unterstützungsleistungen zur Quartiersstärkung;** beispielsweise zur Mitfinanzierung von Aufwendungen, die bei einem Zuzug von außerhalb des Stadtgebietes in das ASZ-Gebiet oder bei einer Neuansiedlung im ASZ-Gebiet entstehen (Umzug etc.).

### 3. Grundsätze für die Bewertung von Anträgen

#### 3.1. Veranstaltungen / Marketingaktionen

##### Inhalte / Ziele

- Der Antragsteller muss darlegen, welche Effekte bei der geplanten Veranstaltung / Marketingaktion für die Innenstadt konkret erwartet werden, z. B. voraussichtliche Zahl der zusätzlichen Besucher, voraussichtliche Umsätze für Gastronomie etc.
- Der Antragsteller muss nachweisen, wie andere Akteure, z.B. Anwohner, Gewerbetreibende etc. bzw. parallel vorgesehene Maßnahmen konkret in die Veranstaltung / Marketingaktion eingebunden werden bzw. welche Kooperationsmöglichkeiten bestehen.
- Die voraussichtlichen Marketingeffekte müssen für die Innenstadt insgesamt erkennbar sein. Erforderlich ist eine projektbegleitende Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die zum Abschluss der Maßnahme zu dokumentieren ist.

##### Förderhöhe / Förderfähigkeit

- Für förderfähige Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten festgesetzt.
- Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für eine oder mehrere nicht-investive Maßnahmen (Veranstaltungen etc.) eines Antragstellers soll in der Regel insgesamt 2.500 € p.a. (bzw. 5.000 € für zwei Jahre) nicht überschreiten. Ausnahmen bilden Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung, die erhebliche Innenstadteffekte entfalten und für die ein für mehrere Akteure stellvertretender Antragsteller vorliegt.

- Die Förderung von jährlich oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen / Marketingaktionen ist grundsätzlich möglich. Angestrebt wird eine stetige Weiterentwicklung und Qualifizierung (z. B. mehr Besucher). Wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, kann die Förderhöhe bzw. Förderquote reduziert werden.
- Radiowerbung und Anzeigen sind förderfähig, wenn die Veranstaltung besondere Innentadteffekte entfaltet und überregionale Ausstrahlung hat.
- Künstlertagen sind grundsätzlich förderfähig.
- Versicherungsbeiträge, Hotelübernachtungen und Cateringleistungen sind nicht förderfähig.
- Für die gesamte Veranstaltung ist ein Finanzplan vorzulegen, der Einnahmen und Ausgaben sowie die Finanzierungslücke darstellt. Einnahmen sind konkret nachzuweisen (s.u.).

### **3.2. Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes**

#### **Inhalte / Ziele**

- Der Antragsteller muss darlegen, welche Effekte für die Innenstadt mit der Maßnahme konkret erreicht werden. Darzustellen ist der erwartete Mehrwert, z.B. Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Erhöhung des Grünanteils, Schaffung von Verweilmöglichkeiten, verbesserte Sicherheit, etc.

#### **Förderhöhe / Förderfähigkeit**

- Für förderfähige Maßnahmen im Außenbereich wird für die erstmalige Anschaffung / Investition eine Förderhöchstgrenze von 40 % (4.000 €) der im Verfügungsfonds höchstens zuwendungsfähigen Kosten (maximal 10.000 €) festgesetzt.
- Die durch den Verfügungsfonds geförderte bauliche und / oder gestalterische Maßnahme muss sich innerhalb der ASZ-Gebietskulisse an die geltende Gestaltungssatzung des Sanierungsgebiets sowie an die Sondernutzungssatzung halten. Die Genehmigung muss im Förderantrag bestätigt werden.

### **3.3. Baumaßnahmen / Investitionen**

#### **Inhalt / Ziele**

- Ziel der Förderung aus dem Verfügungsfonds für Baumaßnahmen und Investitionen im Gebäudebereich sind vorrangig Maßnahmen in den Erdgeschoßzonen.
- Förderfähig sind Maßnahmen zur Instandhaltung, grundlegenden Aufwertung und Modernisierung im Bestand.
- Der Antragsteller muss darlegen, welche Effekte mit der Baumaßnahme für die Innenstadt konkret erwartet werden, z. B. eine erkennbare Aufwertung des Gebäudes, des Umfeldes und der Innenstadt, eine Erhöhung der Kundenzahl, eine optimierte Nutzung der Immobilie (Barrierefreiheit, etc.), eine Erhöhung der Vermietungschancen, Verbesserung der Energiebilanz bzw. eine höhere Energieeffizienz etc.

### **Förderhöhe / Förderfähigkeit**

- Für förderfähige Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze von 40 % bzw. von max. 4.000 € je Objekt der im Verfügungsfonds höchstens förderfähigen Kosten in Höhe von 10.000 € festgesetzt.
- Für eine oder mehrere investive Maßnahmen gilt für die Laufzeit des Verfügungsfonds je Objekt bzw. je selbstständige Gewerbeeinheit grundsätzlich eine Förderhöchstgrenze von max. 4.000 €.
- Für den Anbau von Markisen, Schriftzügen, Werbeanlagen, Beleuchtungsobjekten etc. bzw. für förderfähige Maßnahmen im Innenbereich wird für die erstmalige Anschaffung / Investition eine Förderhöchstgrenze von 40 % der zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt.
- Für die ersatzweise Anschaffung / Investition von Markisen, Schriftzügen, Werbeanlagen, Beleuchtungsobjekten etc. bzw. für förderfähige Maßnahmen im Innenbereich gilt eine Förderhöchstgrenze von in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Die Finanzierung von Schaufensterbeklebungen und / oder temporärem Inventar wird nicht gefördert.
- Im Fall einer Neueröffnung können singuläre einzelbetriebliche Marketingmaßnahmen, wie das Erstellen einer Internetpräsenz, von Publikationen und / oder von sonstigen Werbemaßnahmen mit einem einmaligen Zuschuss von max. 500 € gefördert werden. Nicht förderfähig sind in diesem Zusammenhang die Kosten für Cateringmaßnahmen. Mobiles Stadtmobiliar (Fahrradständer, Blumenkübel, Stühle etc.) kann nicht gefördert werden. Ausnahmen sind möglich, wenn es sich um eine herausragende Qualität handelt, oder um die Angleichung an eine Vorgaben zur Einheitlichkeit. Einbauten können nur gefördert werden, wenn sie fest installiert sind und im Objekt verbleiben (Wände, Sanitär, Elektro etc.).
- Die durch den Verfügungsfonds geförderte bauliche und / oder gestalterische Maßnahme muss sich innerhalb der ASZ-Gebietskulisse an die geltende Gestaltungssatzung des Sanierungsgebiets halten. Die Genehmigung muss im Förderantrag bestätigt werden.
- Bei der von einem Mieter / Nutzer geplanten Maßnahme muss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des bevollmächtigten Verwalters vorliegen.
- Bei Beendigung eines Mietverhältnisses, Abbau der Anlagen etc. vor Ablauf der Zweckbindungsfrist (10 Jahre) sind die erhaltenen Mittel aus dem Verfügungsfonds anteilig für die verbleibende Zweckbindungsfrist (zum Beispiel Restlaufzeit 4 Jahre, d.h. 40 % des Anschaffungswertes) zurückzuzahlen.

### **3.4. Zuschüsse und Unterstützungsleistungen zur Quartiersstärkung**

#### **Inhalte / Ziele**

- Ziel der Förderung aus dem Verfügungsfonds sind Maßnahmen, die bei einem Zuzug von außerhalb des Stadtgebietes in das ASZ-Gebiet oder bei gewerblichen Neuansiedlungen entstehen.

#### **Förderhöhe / Förderfähigkeit**

- Für förderfähige Maßnahmen wird eine Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten festgesetzt.

- Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für die Mitfinanzierung von Umzugsleistungen darf 1.000 € pro Person bzw. 500 € je weitere Person nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass der Umzug von außerhalb des Stadtgebietes in das ASZ-Gebiet erfolgt. Dies ist durch Meldebescheinigungen o.ä. nachzuweisen.
- Der Zuschuss aus dem Verfügungsfonds für eine gewerbliche Neuansiedlung im ASZ-Gebiet beträgt max. 1.000 € pro Person pro Neuansiedlung zum Beispiel für zusätzliche oder ergänzende Marketing- und Einrichtungsaufwendungen. Voraussetzung ist, dass die Neuansiedlung von außerhalb des Stadtgebietes in das ASZ-Gebiet erfolgt. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

### **3.5. Ergänzende Bedingungen**

Für alle durch Mittel des Verfügungsfonds geförderte Maßnahmen gelten zudem folgende ergänzende Bedingungen:

- Förderanträge für Veranstaltungen / Maßnahmen sind bis zum ersten Kalendertag des vorangehenden Monats einzureichen. (Beispiel: Ist eine Maßnahme am 15. November geplant, ist der Antrag bis zum 1. Oktober einzureichen.)
- Für Kostenpositionen mit einem Wert über 420 € ist mindestens ein Kostenangebot bzw. es sind nachprüfbar Kostenschätzungen vorzulegen. Bei Kostenpositionen mit einem Wert über 1.200 € sind mindestens zwei Kostenangebote bzw. nachprüfbar Kostenschätzungen vorzulegen.
- In Fällen, in denen schnellstmöglich mit den Maßnahmen begonnen werden muss, sodass nicht fristgerecht Vergleichsangebote eingeholt werden können, kann eine Förderung nur vorbehaltlich in Aussicht gestellt werden. Der Beirat bestätigt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Vergleichsangebote sind daraufhin nachzureichen. Im Falle eines günstigeren Vergleichsangebots wird dann die Förderung auf das günstigere Angebot berechnet.
- Solange die zum Antrag geforderten Unterlagen nicht vollständig vorliegen, kann keine abschließende Entscheidung zur Förderung getroffen werden.
- Bei einer Vergabe von Fördermitteln mit einem Antragswert ab 10.000 € entscheidet der Hauptausschuss als Finanzausschuss.
- Die Ermittlung des Förderbetrages erfolgt nach Abzug der Einnahmen aus der Berechnung der verbleibenden förderfähigen Kosten.
- Für jede Ausgabeposition ist / sind die zugehörige Rechnung/en einzureichen. Für jede Einnahme- und Ausgabeposition ist der Überweisungsbeleg (Kontoauszug / Quittung o.ä.) einzureichen.
- Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen. Bei baulichen Maßnahmen (nach 3.3) ist eine Abnahme der Baumaßnahme bzw. eine Bestätigung der durchgeführten Leistungen durch den Sängerstadtmarketingverein erforderlich. Vorher ist eine Mittelauszahlung nicht möglich.

### **4. Antragsverfahren**

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind

beim Sangerstadtmarketingverein der Stadt Finsterwalde oder auf der Webseite [www.finsterwalde.de](http://www.finsterwalde.de) erhaltlich und beim Sangerstadtmarketingverein in schriftlicher Form einzureichen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung) inkl. Kontaktdaten (Telefon / Mail)
- Beschreibung der geplanten Manahmen, der Aktivitat oder des Projektes, sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte fur die Innenstadtstarkung
- Dauer und Zeitraum der geplanten Manahme, der Aktivitat oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierung der Manahme, der Aktivitat oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschatzungen) und Nachweis der Ko-Finanzierung

Die Antrage werden dem „ASZ-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ mit dem fachlichen Votum des City- und Innenstadtmanagements Finsterwalde zur Entscheidung vorgelegt. uber die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet der „ASZ-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ im Rahmen des zur Verfugung stehenden Budgets fur den Verfugungsfonds. Die Entscheidung uber einen Projektantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu treffen. In Ausnahmefallen konnen Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Manahme, die Aktivitat oder das Projekt auf Anforderung im ASZ-Beirat vorzustellen und zu erlautern. uber die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll gefuhrt. Die Ergebnisse werden offentlich gemacht.

Die Bewilligung der Manahme (Fordermitteilung) wird immer nur fur den Einzelfall bzw. die beantragte Manahme erteilt.

Spatestens acht Wochen nach Abschluss der Manahme, der Aktivitat oder des Projektes ist dem City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde eine umfassende Abrechnung und Dokumentation beizubringen, wobei samtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag einzeln per Rechnung auf Grundlage des mit der Fordermitteilung ubersandten Formulars nachgewiesen werden mussen.

Nach Eingang und Prufung der Unterlagen erhalt der Antragsteller die Mitteilung zur Auszahlung mit der festgesetzten Fordersumme. Im Anschluss werden die Mittel durch die Stadt Finsterwalde an den Antragsteller ausgezahlt.

## **5. Funktion und Zusammensetzung des ASZ- Beirats**

Die Mitglieder des „ASZ-Beirat Innenstadt Finsterwalde“ kommen auf Einladung des City- und Innenstadtmanagement Finsterwalde in der Regel im Abstand von zwei Monaten bzw. bei Bedarf zusammen, um uber die vorliegenden Antrage zu entscheiden. Im „ASZ- Beirat Innenstadt Finsterwalde“ sind die fur die Innenstadtentwicklung Finsterwalde magebenden Vereine und Akteure vertreten. Die Zusammensetzung des „ASZ- Beirates Innenstadt Finsterwalde“ kann verandert oder erganzt werden.

## **6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Zu Unrecht ausgezahlte Betrage werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fallig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gultigen Zinssatz uber dem jeweiligen Basiszinssatz der Europaischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum XX. XX 2015 in Kraft. Die Richtlinie vom 1. November 2012 tritt außer Kraft.

Finsterwalde, .....

.....  
Jörg Gampe  
Bürgermeister